

Ordnung für die Spielberechtigung bei Wettkämpfen im Betriebssportverband Hamburg e.V. in der Fassung vom 23.03.2004

Die Neufassungen sind farblich hervorgehoben.

A: Begriffe

1 Betriebssportler

Betriebssportler sind Betriebsangehörige, die in einem Hauptarbeits- oder Hauptbeschäftigungsverhältnis zu dem Betrieb stehen, bei dem die Betriebssportgemeinschaft gebildet ist.

1.2

Rentner und Pensionäre eines Betriebes werden als Betriebsangehörige angesehen.

1.3

Den Betriebsangehörigen sind deren Ehegatten, Lebenspartner, Eltern, Stiefeltern, Geschwister sowie eigene Kinder, Stiefkinder und Adoptivkinder gleichgestellt.

1.4

Der Betriebssportverband betrachtet die bei ihm angeschlossenen Sportgemeinschaften der Behörden und Ämter der Freien und Hansestadt Hamburg als zu einem Betrieb gehörig. Das Entsprechende gilt innerhalb der in Hamburg ansässigen jeweiligen Bundesbehörden.

1.5

Sind die Angehörigen mehrerer Betriebe mit eigener Rechtspersönlichkeit in einer Betriebssportgemeinschaft zusammengeschlossen, so muss hierzu die entsprechende schriftliche Bestätigung der Betriebssportgemeinschaft vorliegen.

1.6

Das Studium vollimmatrikulierter Studenten gilt als Hauptbeschäftigung.

2 Gastspieler

Gastspieler ist jeder, der in keinem Hauptarbeits- oder Hauptbeschäftigungsverhältnis zu dem Betrieb steht, bei dem die Betriebssportgemeinschaft gebildet ist.

3 Doppelspieler

Doppelspieler sind solche Sportler, die gleichzeitig in einem Verein eines Fachverbandes des Deutschen Sportbundes dieselbe Sportart aktiv ausüben.

B: Spielberechtigung

1

Die Spielberechtigung erhalten nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen auf Antrag die in A 1 und A2 genannten Betriebssportler und Gastspieler, wenn sie nicht Lizenz- oder Berufsspieler ihrer Sparte sind.

2

Gastspieler erhalten die Spielberechtigung nicht, wenn

2.1

sie unter **40** Jahre alt und Doppelspieler sind oder

2.2

sie in einem Hauptarbeits- oder Hauptbeschäftigungsverhältnis zu einem Betrieb stehen, in dessen Betriebssportgemeinschaft dieselbe Sportart im Betriebssportverband betrieben wird.

2.3

Abweichend von B 2.2 erhält ein Angehöriger der Freien und Hansestadt Hamburg die Spielberechtigung als Gastspieler einer anderen Betriebssportgemeinschaft, wenn dieselbe Sportart nicht in der

Betriebssportgemeinschaft seiner Behörde bzw. seiner Dienststelle betrieben wird.

3

Die einem Betriebssportler erteilte Spielberechtigung erlischt,

3.1

sobald er den Betrieb verlässt, unter **40** Jahre alt ist und Doppelspieler ist oder

3.2

nach Beendigung der laufenden Spielzeit, wenn er den Betrieb wechselt und in der Betriebssportgemeinschaft des neuen Betriebes die von ihm ausgeübte Sportart im Betriebssportverband betrieben wird.

3.3

Abweichend von B 3.1 und B 3.2 behält ein Betriebssportler die Spielberechtigung als Gastspieler der Betriebssportgemeinschaft seines früheren Betriebes, wenn

zwischen der Erteilung der Spielberechtigung und dem Wechsel des Betriebes mindestes ein Jahr liegen und

die Betriebssportgemeinschaft des neuen Betriebes dem schriftlich zustimmt.

4

Die einem Gastspieler erteilte Spielgenehmigung erlischt,

4.1

sobald er zum Doppelspieler wird, wenn er unter **40** Jahre alt ist.

Abweichend hierzu behält ein Gastspieler die Spielberechtigung, wenn zwischen der Erteilung der

Spielberechtigung und dem Zeitpunkt, zu dem er Doppelspieler wird, mindestens fünf Jahre liegen

4.2

oder nach Beendigung der laufenden Spielzeit, wenn die Betriebssportgemeinschaft des Betriebes, zu dem er in einem Hauptarbeits- oder Hauptbeschäftigungsverhältnis steht, dieselbe Sportart im Betriebssportverband aufnimmt.

4.3

Abweichend von B 4.2 behält ein Gastspieler die Spielberechtigung, wenn

zwischen der Erteilung der Spielberechtigung und der Aufnahme des Sportbetriebes in der Betriebssportgemeinschaft des Betriebes, zu dem er in einem Hauptarbeits- oder Hauptbeschäftigungsverhältnis steht, mindestens drei Jahre liegen und diese Betriebssportgemeinschaft dem schriftlich zustimmt.

5

Hinsichtlich 2.1, 3.1 und 4.1 ist der Vorstand befugt, in den Spielordnungen für bestimmte Wettbewerbe einschränkende Regelungen zuzulassen.

C: Übergangsbestimmungen

Die vor dem 21. Februar 1978 erteilten Spielberechtigungen bleiben von Neuerungen dieser Fassung der Ordnung unberührt. Sie verlieren jedoch ihre Gültigkeit, wenn die Mitgliedschaft bei der Betriebssportgemeinschaft endet oder der Spielerpass zurückgegeben wird.

D: Verfahren

Über die Erteilung und den Entzug der Spielberechtigung entscheidet im Rahmen dieser Ordnung der Spelausschuss der jeweiligen Sparte.

E: Rechtsmittel

1.1

Gegen alle die Spielberechtigung betreffenden Entscheidungen des zuständigen Spartenausschusses ist die Berufung beim Berufungsausschuss des Betriebssportverbandes Hamburg e.V. zulässig, die innerhalb von 10 Kalendertagen ab Kenntnis von der Entscheidung auf der Geschäftsstelle des Betriebssportverbandes in **fünffacher** Ausfertigung eingehen muss.

1.2

Die Berufungsbegründung ist in dreifacher Ausfertigung spätestens innerhalb von weiteren 20 Kalendertagen nachzureichen.

2

Das Verfahren des Berufungsausschusses ergibt sich aus der Geschäftsordnung.

3

Die Entscheidungen des Berufungsausschusses sind unanfechtbar.

Beschlossen durch die ordentlichen Verbandstage am 21.Februar 1978, 20.Februar 1979, 18.Februar 1992, 15.Februar 1994, 17.Februar 1998, 15.Februar 2000 und 23.März 2004.

März 2004